

Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bei den Räten der Kreise unterstellt. Für die zentral geleiteten volkseigenen Betriebe wurden nach der Art ihrer Produktion Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB) gebildet⁷.

c) Die Bezirkswirtschaftsräte wurden Anfang November 1961 gleichzeitig mit den Bezirksplankommissionen gebildet⁸ (-> Erl. 3b zu Art. 21). Über ihre Stellung und Zusammensetzung war Anfang Mai 1962 noch nichts bekannt. Anzunehmen ist, daß sie sowohl Organe des Volkswirtschaftsrates (-> Erl. 5 b zu Art. 91) als auch dem Rat des Bezirks unterstellt sind, wie die aufgelösten Wirtschaftsräte Organe der Staatlichen Plankommission und dem Rat des Bezirks unterstellt waren. Ihre Zusammensetzung dürfte denen der aufgelösten Wirtschaftsräte und den Bezirksplankommissionen entsprechen.

d) Der Volkswirtschaftsrat, die Vereinigungen volkseigener Betriebe, die Bezirkswirtschaftsräte und die Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk leiten die Wirtschaft und damit auch die volkseigenen Betriebe. Die Wirtschaftsverwaltung soll nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus arbeiten (-> Erl. zu Art. 109 und 139). Als die wichtigsten Grundsätze der nach dem demokratischen Zentralismus aufgebauten Organisation und Leitung der Wirtschaft werden genannt⁹:

1) das Prinzip der Einheit von politischer und ökonomischer Leitung;

So kann die Wirtschaftsverwaltung innerhalb des Staatsapparates nicht zu einem Fremdkörper werden und sich unter Umständen in Opposition zur politischen Leitung stellen.

2) das Prinzip der Einzelleistung und der persönlichen Verantwortung bei kollektiver Beratung;

So ist es möglich, jederzeit einzelne für Mißerfolge verantwortlich zu machen.

3) das Prinzip der planmäßigen, konkreten und operativen Leitung der Wirtschaft;

Sie soll die Garantie der Planerfüllung sein.

4) die Verbindung des Produktionsprinzips mit dem territorialen Prinzip in der Organisation und Leitung der Wirtschaft;

Es ermöglicht in gewissem Umfange eine Dekonzentration und eine Aufgabenverlagerung nach unten.

⁷ § 6 Gesetz über die Vervollkommung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 2. 1958 (GBl. I S. 117)

⁸ Nur inhaltlich veröffentlichter Beschluß des Präsidiums des Ministerrats (Tribüne. Nr. 257 vom 3. 11. 1951)

⁹ Richter - Hildebrandt, a. a. O. S. 67 und 68